

Mietbedingungen von rent easy Deutschland

Gültig für Mietbeginn 01.04.2024 - 31.03.2025



Einleitung

Die eingeschlossenen Leistungen entnehmen Sie bitte dem Angebot. Wir berücksichtigen in unserem Angebot verfügbare Sonderangebote (z.B. Frühbucher, Langzeit etc.). Informationen zur Umbuchung/Stornierung einer Buchung finden Sie nach der Aufstellung der Leistungen im Angebot. Bitte beachten Sie die dort genannten zusätzlichen Hinweise. Alle aufgeführten Bestimmungen wurden nach bestem Wissen zu Ihrer Information zusammengestellt. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus den Bestimmungen des Vermieters. Weitere Bestimmungen werden Bestandteil des Mietvertrags zwischen Ihnen und dem Vermieter. Sie erhalten die vollständigen Bedingungen des Vermieters mit dem Mietvertrag, den Sie bei der Fahrzeugübernahme unterzeichnen. Für Abweichungen der letztgültigen Bestimmungen des Vermieters von diesem Text können wir keine Verantwortung übernehmen

Versicherung

Eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von EUR 50 Mio. (Personenschäden mit max. EUR 8 Mio. pro Person) ist im Preis eingeschlossen.
Basis Plus: Fahrzeugschäden (Brandschäden, Diebstahl, Unfallschäden) werden durch die Versicherung abzüglich einer Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 1.500, die vom Mieter zu tragen ist, gedeckt. Die Selbstbeteiligung wird nach der Rückkehr durch die HanseMerkur Reiseversicherung AG erstattet!
Bitte senden Sie dazu folgende Unterlagen an die HanseMerkur Reiseversicherung Siegfried-Wedells-Platz 1 20354 Hamburg; reiseleistung@hansemerkur.de
Die Unterlagen müssen vollständig sein, sonst ist eine Abwicklung nicht möglich: Schadens- und Polizeibericht; Kopie des Mietvertrages; Zahlungsnachweis der Kautions (Quittung oder Belastungsnachweis der Kreditkarte); Endabrechnung der Schadensabwicklung; FTI Reservierungsnummer und Reisebestätigung. In folgenden Fällen ist eine Erstattung jedoch ausgeschlossen: Schäden, die durch Missachtung der Vermittlungsbedingungen und Mietkonditionen entstehen; Schäden durch unsachgemäße Behandlung; Schäden durch grob fahrlässiges Handeln, persönliche Gegenstände, Trunkenheit am Steuer oder Bewusstseinsstörungen durch Medikamente oder Drogen; wenn der Fahrzeugschussel

verloren oder beschädigt wurde; Schäden an der Inneneinrichtung; Schäden an der Markise (soweit vorhanden); Schäden an Kuochengeräten, Multifunktionsgeräten (Audio-, Video- und /oder Telekommunikationsgeräten inkl. Zubehör) sowie an Navigations- und ähnlichen Verkehrsleitsystemen; Schäden an Spezialaufbauten und Vorzelte (soweit vorhanden); Privatgegenstände, die durch einen Unfall beschädigt, aus dem Mietfahrzeug gestohlen wurden oder abhanden gekommen sind; Folgekosten, z.B. für Hotels, Telefon oder Abschleppen; Schäden, die von der Fahrzeugversicherung des Vermieters ausgeschlossen sind. Wichtig! Alle Versicherungen sind bei Verstößen gegen die Bedingungen des Mietvertrages nichtig! Bei Schäden, die aufgrund der Benutzung des Fahrzeugs entgegen der Erlaubnis des Vermieters entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Versicherungsausschluss

Ausgeschlossen von jeglicher Versicherung sind: Schäden durch Verletzung der vereinbarten Mietbedingungen und Verkehrsregeln; Unfallflucht; wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht hat; aufgrund von Wassereinwirkungen (z. B. Durchqueren von Flüssen); grob fahrlässig herbeigeführte Schäden (z. B. Fahren unter Alkoholeinfluss/Drogen, Fahren auf nicht erlaubten Straßen); durch Nachlässigkeit entstandene Schäden; Motorschäden durch falsche Benutzung von Kupplung/Handbremse; Schäden durch Nichtbeachtung von Warnanzeigen; Schäden durch Einschlafen am Steuer oder Fahren auf der falschen Straßenseite; Schäden durch falsche Betankung; Schäden aufgrund von Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen; Schäden aufgrund von Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen; Schäden, die von einem unberechtigten Fahrer verursacht worden sind; wenn die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters nicht fristgerecht oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an der Vermieter übergeben wurde; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden; Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind; Schäden (auch Möbelbeschädigungen) durch Fehlbedienung

Pannenhilfe/Reparaturen:

Bei Unfällen, Problemen, Pannen oder

technischen Schwierigkeiten (auch bei Reifenpannen!) sind Sie verpflichtet, unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 150,00 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Zustimmung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden. Stellt der Mieter einen Mangel am Fahrzeug fest und unterlässt er die Durchführung einer an sich erforderlichen Reparatur, hat der Mieter den Vermieter den Mangel dennoch unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.

Wird das Reisemobil ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Reisemobil einer niedrigeren Preiskategorie angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins.

Wird das Reisemobil durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen. Erklärt sich der Vermieter auf Wunsch des Mieters dennoch bereits ein Ersatzfahrzeug zu stellen, kann er dem Mieter die anfallenden Transferkosten in Rechnung stellen.

Verhalten bei Unfällen:

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand- oder Wildschaden sofort die Polizei und der Vermieter zu verständigen. Gegnerische

Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Unterlässt der Mieter – gleich aus welchem Grunde - die Erstellung des Protokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet. Zur Erstellung des Berichts ist da bei den Fahrzeugpapieren befindliche Formular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Wichtig: Erfolgt diese Meldung nicht sofort und erhält der Vermieter nicht die Möglichkeit Abhilfe zu schaffen, besteht kein Anspruch auf eine eventuelle Entschädigung.

Kaution

Die Kaution in Höhe von EUR 1.500,- ist per gültiger EC-Karte oder Kreditkarte des Hauptfahrers (VISA, MasterCard,) zu hinterlegen. Eine Bezahlung der Kaution mit einer Prepaid-Kreditkarte auf Guthabenbasis oder in bar ist nicht möglich. Der Betrag wird bei Übernahme des Fahrzeugs vom Konto **abgebucht** und bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs (unbeschädigtes Fahrzeug, sauber und mit vollem Tank) und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung wieder erstattet. Bitte sorgen Sie für eine ausreichende Deckung Ihrer Kreditkarte! Eine Fahrzeugübernahme ohne Vorlage einer gültigen Kreditkarte ist nicht möglich. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Gebühren für Bußgelder zu erheben, die durch Verschulden des Mieters entstanden sind (Falschparken, Geschwindigkeitsübertretungen, etc. sowie nicht gemeldete Unfälle oder Schäden). Diese werden zzgl. einer Verwaltungsgebühr berechnet und werden im Nachhinein von der Kreditkarte des Mieters eingezogen.

Selbstbehalt

Die Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 1.500,- ist unabhängig von der Schuldfrage und wird dem Vermieter vom Mieter geschuldet. Die Selbstbeteiligung wird für jeden Schaden separat berechnet und ist bei Unfällen immer sofort fällig. Kommt es zu einem Unfall mit unversicherten Kraftfahrern oder zu einer Unfallflucht, haftet

der Mieter immer in der Höhe der Selbstbeteiligung.

Freikilometer / -meilen

Für alle Mieten bis 14 Tage sind 250km / Tag inklusive. Zusätzlich können vorab Kilometerpakete gegen Gebühr dazu gebucht werden. Es erfolgt keine Erstattung nicht genutzter Kilometer bei vorausgebuchten Kilometerpaketen. Darüber hinaus gefahrene Kilometer werden vor Ort mit EUR 0,30 pro Kilometer berechnet.

Für Buchungen ab 15 Miettagen sind unlimitierte Kilometer inklusive.

Einwegmieten

Einwegmieten (= Fahrzeugübernahme am Ort "A" und Rückgabe am Ort "B") sind nicht möglich.

Kinder

Es besteht die Pflicht, dass Kinder unter 12 Jahren bzw. 150cm während der Fahrt auf einem Kindersitz bzw. einer Sitzerrhöhung sicher angeschnallt sein müssen. Je nach Alter und Körpergröße des Kindes wird eine entsprechende Babyschale, Kindersitz oder Sitzerrhöhung benötigt. Alle Fahrzeuge bieten die Möglichkeit, egal ob hinten oder vorne im Fahrzeug, die Sitze entsprechend zu befestigen. Generell gilt, dass der Fahrer für die Verkehrssicherheit der Insassen verantwortlich ist. Bitte informieren Sie sich vor Abreise nochmals genau über die gesetzlichen Vorschriften der Länder, die Sie bereisen möchten.

RentEasy bietet einen Verleih der Kindersitze und Sitzerrhöhungen an.

Fahrer

Das Mindestalter der eingetragenen Fahrer beträgt 21 Jahre für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen bzw. 25 Jahre für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen. Zusatzfahrer können vor Ort kostenlos angemeldet werden. Alle Personen, die das Wohnmobil fahren sollen, müssen im Mietvertrag eingetragen werden. Für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t ist ein gültiger, nationaler Führerschein (in Deutschland Klasse 3 bzw. EU-Führerschein Klasse B) erforderlich. Einzelne Fahrzeuge (Fahrzeugkategorien Exclusive Extra, Exclusive First, Premium Classic, Premium Extra und Premium First) können ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben und für das Führen dieser Fahrzeuge ist ein entsprechender Führerschein erforderlich. Besitzer eines Führscheins der Kl. B haben zur Sicherheit Rücksprache mit dem Vermieter hinsichtlich der technisch zulässigen Gesamtmasse des vom Mieter gemieteten Fahrzeugs zu halten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage eines internationalen Führerscheins, z.B. für Nichtangehörige von EU-Mitgliedstaaten, vom Vermieter und von offiziellen Behörden des Landes verlangt werden kann.

Alle Fahrer müssen seit mindestens einem 1 Jahr bzw. bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen seit drei Jahren (Fahrzeugkategorien Exclusive Extra, Exclusive First, City Adventure 4x4, Premium Classic, Premium Extra und Premium First) im Besitz des Führerscheins sein.

Preisberechnung

RentEasy bietet Flex-Raten an. Für die Preisberechnung ist ausschlaggebend, welche Flex-Rate zum Buchungszeitpunkt gilt. Anmiettag und Rückgabetag zählen zusammen als ein Tag (d.h. man zählt nur die Nächte wie bei Hotelübernachtungen). Welche Flex-Rate(n) für das von Ihnen gewünschte Modell gerade gültig sind, erfahren Sie, indem Sie eine Berechnung für die gewünschte Mietdauer anstellen. Die Flex-Rate richtet sich nach Angebot und Nachfrage und wird vom Vermieter wöchentlich freitags neu festgelegt. **WICHTIG bei Flex-Raten:** Jegliche Umbuchungen müssen beim Vermieter angefragt werden! Dabei kann es zu einer Neuberechnung der Flex-Rate und damit Änderung des Reisepreises kommen. Das gilt auch für Namensänderungen! Als Umbuchung werden die folgenden Änderungen betrachtet:

- Datumsänderung der Fahrzeugübernahme
- Datumsänderung der Fahrzeugrücknahme
- Wechsel des Anmietungsorts
- Wechsel des Abgabeorts
- Wechsel des Fahrzeugtyps
- Namensänderung

Fahrtgebiete

Die Fahrzeuge dürfen nur auf zugelassenen, öffentlichen und befestigten Straßen in Europa gefahren werden. Fahrten auf nicht befestigten oder auf nicht zugelassenen Straßen oder in nicht erlaubte Gegenden erfolgen auf eigenes Risiko, alle Kosten bei Schäden, für Rückholung oder das Abschleppen des Fahrzeugs infolge einer Autopanne oder eines Verkehrsunfalls trägt der Mieter und sind durch keine Versicherung gedeckt. Es sind dafür auch keine weiteren Zusatzversicherungen möglich. Das Fahrzeug darf nicht mit Salzwasser in Berührung kommen.

Auslandsfahrten: Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich. Für manche Länder bestehen Einreisebeschränkungen, u. a.

Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Kosovo, Türkei. Fahrten in ost- und außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den zuständigen Stellen der einzelnen Länder oder den Automobilverbänden über spezielle Vorschriften der Länder, die Sie bereisen möchten.

Beispiel: Für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht erhebt Österreich seit dem 01.01.04 eine streckenabhängige Autobahnmaut (unter 3,5 Tonnen gilt normale Vignettenpflicht). Das heißt, Wohnmobile über 3,5 Tonne benötigen auf Autobahnen und Schnellstraßen eine sogenannte "Go-Box" zur Abrechnung der Maut. Die Box gibt es gegen eine Leihgebühr an grenznah gelegen Vertriebsstellen (laut ARCD). Jedem Mieter wird bei Fahrzeugübernahme ein Informationsschreiben zu dieser Thematik vorgelegt, welches er akzeptieren und auch unterschreiben muss.

Fährüberfahrten: Sollten Sie planen, Ihr Wohnmobil auf eine Fähre mitzunehmen, raten wir Ihnen zu einer frühzeitigen Reservierung. Bei einer Reservierung ist es empfehlenswert, mindestens für ein Fahrzeug der nächstgrößeren Kategorie als der bei uns gebuchten zu reservieren. Sollten Sie vom Vermieter kurzfristig aus unvorhersehbaren Gründen ein größeres als das gebuchte Wohnmobil zur Verfügung gestellt bekommen, könnte dies sonst zu Problemen bei der Beförderung führen

Verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutspflicht: Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden: Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung; für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Ladungsgut ist ordnungsgemäß zu sichern. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten, insbesondere die Zuladung des Fahrzeugs sowie dessen Fahrradträger. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu

überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

Steuer

Die Mehrwertsteuer ist im Mietpreis eingeschlossen.

Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs

Die Stationen von RentEasy sind in der Regel Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr und Samstagvormittag geöffnet. An Sonn- und Feiertagen sind die Stationen geschlossen.

Die Fahrzeugübernahme ist zu den unten genannten Übernahmezeiten möglich (Änderungen vorbehalten). Es gelten die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten als vereinbart. An Samstagen erfolgen Übergaben nur gegen eine zusätzliche Gebühr Samstagsgebühr von EUR 50,- (im Reisepreis bereits eingerechnet). Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch die Stationsmitarbeiter des Vermieters teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll erstellt in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen. Alle Reisemobile werden an den Mieter sauber und vollgetankt übergeben.

Die Fahrzeugrückgabe ist zu den unten genannten Rückgabezeiten möglich (Änderungen vorbehalten). An Samstagen erfolgen Rückgaben nur gegen eine zusätzliche Gebühr von EUR 50,- (im Reisepreis bereits eingerechnet). Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit in vertragsgerechtem Zustand am vereinbarten Ort und zu den genannten Zeiten zurückzugeben und gemeinsam mit den Mitarbeitern der Vermietstation eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll erstellt wird, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters. Das Fahrzeug muss mit sauberem Innenraum zurückgegeben. Eine eventuell erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters (EUR 149,-). Toiletten- und Abwassertank müssen vor Abgabe entleert werden, andernfalls muss der Mieter zusätzliche Reinigungskosten in Höhe von EUR 180,-

zahlen. Wenn das Fahrzeug mit Schäden am Fahrzeug selbst zurückgegeben wird, berechnet der Vermieter entsprechende Gebühren.

Das Fahrzeug muss bei der Rückgabe vollgetankt sein, sonst berechnet RentEasy eine Betankungsaufwandspauschale von EUR 60,- zzgl. dem fehlendem Sprit. Die Gasflaschen müssen nicht wieder aufgefüllt werden. Es erfolgt keine Erstattung für eine frühzeitige Abgabe des Fahrzeuges. Wenn das Fahrzeug nicht an der vereinbarten Station und zur vereinbarten Zeit zurückgegeben wird, berechnet RentEasy pro angefangene Stunde € 25, max. jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamt-Tagespreis. Eventuelle Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe und Einnahme-Ausfälle, die dem Vermieter entstehen, weil das Fahrzeug nicht oder verspätet vermietet werden kann, können an den Kunden weitergegeben werden. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.

Allgemeine Informationen

Modellgarantie/Fahrzeugtyp: Die Fahrzeuge sind höchstens zwei Jahre alt. RentEasy unternimmt jede Anstrengung, Ihnen das gebuchte Modell mit dem bestätigten Grundriss zur Verfügung zu stellen, behält sich jedoch das Recht vor, bei unvorhersehbaren Umständen ein zumutbares gleiches oder größeres Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, falls das gebuchte Modell aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist oder wenn das übernommene Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder weitgehend beschädigt ist. Es entstehen dafür keine zusätzlichen Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Dadurch entstandene Mehrkosten wie z.B. für Treibstoff, Fährüberfahrten, Mautgebühren u.a. werden nicht ersetzt und gehen zu Lasten des Mieters. Dies berechtigt den Mieter nicht zum Rücktritt von der Buchung.

Wichtig: Es wird nur ein Fahrzeug aus einer Kategorie bestätigt, aber keine bestimmte Größe bzw. ein bestimmtes Fahrzeug innerhalb einer Fahrzeuggruppe garantiert! Obwohl die Fahrzeuge eine vergleichbare Ausstattung haben, können u.a. das Fahrzeugdesign, die Fahrzeuggröße und Fahrzeugabmessungen, der Grundriss (z.B. Innenausstattung, Bettgrößen, usw.) innerhalb einer Fahrzeuggruppe Abweichungen aufweisen.

Alle Abmessungen und Größenangaben sind

ungefähre Werte und beruhen auf der uns zugänglichen Information des Vermieters, Irrtum und Übertragungsfehler vorbehalten. Die Informationen darüber auf unserer Webseite können ohne vorherige Benachrichtigung geändert werden.

Servicepauschale: Die einmalige Servicepauschale wird mit dem Mietpreis automatisch berechnet und ist im Angebotspreis bereits enthalten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom gewählten Fahrzeugtyp. Die Servicepauschale beinhaltet: Fahrzeuggrundausrüstung (Ausgleichskeile, Stromkabel etc.); 2 Gasflaschen (eine davon gefüllt, die andere im Gebrauch; bei den Kategorien Urban Standard und Urban Luxury nur 1 Gasflasche); Erstausrüstung mit Toilettenchemikalien; Außenreinigung; ausführliche Einweisung in das Fahrzeug, Hygiene-Pauschale.

Fahrzeugausrüstung: Die im Preis inkludierte Servicepauschale enthält u.a. die Grundausrüstung, bestehend aus: CI-Kabel, Kabeltrommel, Frischwasserschlauch/Gießkanne, Abwasserschlauch, Ausgleichskeile, Bordwerkzeug und die das Fahrzeug betreffende Sicherheitsausrüstung wie Wagenheber, Reservereifen, Verbandkasten, Warndreieck und eine Bedienungsanleitung, 2 Gasflaschen und die Erstausrüstung mit Toilettenchemikalien. Alle Angaben vorbehaltlich Änderungen.

Endreinigung: Alle Reisemobile werden an den Mieter innen sauber übergeben und sind von diesem in demselben sauberen Zustand wieder zurückzugeben. Der Vermieter behält sich vor, für Fahrzeuge, deren Innenraum stark verschmutzt ist (außen fällt nur eine Gebühr an, wenn das Fahrzeug extrem verschmutzt ist), eine Reinigungsgebühr von EUR 149,- zu erheben. Toilette und Abwassertank müssen entleert werden, sonst werden auch dafür Gebühren (EUR 180,-) fällig.

Haustiere/ Rauchen: Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge; das Rauchen ist im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontamination mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.

Mautgebühren / Verkehrsvergehen: Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für

sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben. Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, erhält dieser vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von € 20,00 (inkl. MwSt.), es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. **Kilometerberechnung:** Bei Anmietungen bis 14 Miettage sind 250 Kilometer/Tag inklusive, bzw. unbegrenzte Freikilometer ab 15 Miettagen.

Winterhinweise: Jedes Fahrzeug muss von November bis April (Zeitraum kann variieren je nach Witterung) winterfest gemacht werden um Einfrieren und Frostschäden zu verhindern. Das betrifft Wasserleitungen, Abwassertanks, Frischwassertanks, Warmwassererhitzer und -tank, Wasch- und Spülbecken, Duschen, Toiletten. "Winterfest" bedeutet, dass Wasser aus allen Tanks abgelassen werden muss. Danach darf kein Wasser mehr in den Frischwassertank gefüllt werden und es kann kein Wasseranschluss mehr benutzt werden. Es ist KEIN Wasser mehr im Fahrzeug verfügbar. Der Mieter muss dann selbst gekauft Wasser aus Flaschen benutzen, dadurch entstehende Kosten, z.B. für Trinkwasser sind vom Mieter selbst zu tragen. Die Toilette kann jedoch teilweise benutzt werden, sofern ausschließlich mit einem Windschutzscheibenantifrostmittel gespült wird. Bei schwerem Frost ist jedoch die Benutzung der Toiletten auch hiermit nicht möglich, Sie müssen öffentliche Toiletten aufsuchen.

Es ist die alleinige Verantwortlichkeit des Mieters, das Fahrzeug winterfest zu machen bzw. winterfest zurück zu bringen, falls die Winterfestigkeit bei Übernahme in einer wärmeren Gegend noch nicht bestand oder während der Fahrt aufgelöst wurde. Bei Zuwiderhandlung, unabhängig von der bei

Abgabe herrschenden Witterung, wird eine Gebühr fällig. Zusätzlich wird die Rückzahlung der Kautions so lange verzögert, bis das Fahrzeug dem Vermieter wieder winterfest aus der Werkstatt zur Verfügung steht.

Der Mieter ist immer für alle dem Fahrzeug zugefügten Schäden durch Unterkühlung, Frost oder Einfrieren von Tanks, Warmwasserkessel und Leitungen in vollem Umfang selbst verantwortlich, diese Kosten werden durch keine Versicherung gedeckt. Bitte bedenken Sie bei Ihrer Routenplanung, dass in einigen Gebieten die Campingplätze teilweise im Winter schließen. Auch einige Straßen, besonders im Gebirge, können unter Umständen im Winter teilweise nicht befahrbar sein.

Stornierung

bis 50 Tage vor Reisebeginn: 475,00 EUR

49 - 15 Tage vor Reisebeginn: 60% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 475,00 EUR

14 - 1 Tag vor Reisebeginn: 90% des Rechnungsbetrages

Bei Nichtabnahme am Abholtag: 95% des Rechnungsbetrages

Keine Erstattung von ungenutzten Miettagen